

§ 14 Abs. 4 Bedürfnis und Besitz von Schusswaffen und Munition durch Sportschützen
(Überprüfung durch die waffenrechtliche Behörde)

Für das Bedürfnis zum Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition ist durch eine Bescheinigung des Schießsportverbandes oder eines ihm angegliederten Teilverbandes glaubhaft zu machen, dass das Mitglied in den letzten 24 Monaten vor Prüfung des Bedürfnisses den Schießsport in einem Verein mit einer eigenen erlaubnispflichtigen Waffe

1. mindestens einmal alle drei Monate in diesem Zeitraum betrieben hat

1.-12 Monat

Monat 1-3

1xKW / 1xLW ⁽¹⁾

Monat 4-6

1xKW / 1xLW ⁽¹⁾

Monat 7-9

1xKW / 1xLW ⁽¹⁾

Monat 9-12

1xKW / 1xLW ⁽¹⁾

13.-24. Monat

Monat 13-15

1xKW / 1xLW ⁽¹⁾

Monat 16-18

1xKW / 1xLW ⁽¹⁾

Monat 19-21

1xKW / 1xLW ⁽¹⁾

Monat 21-24

1xKW / 1xLW ⁽¹⁾

Summe der Trainingsnachweise = 8x Kurzwaffe und 8x Langwaffe

oder

2. mindestens sechsmal innerhalb eines abgeschlossenen Zeitraums von jeweils zwölf Monaten betrieben hat.

1.-12. Monat

6xKW / 6xLW ⁽¹⁾

13.-24. Monat

6xKW / 6xLW ⁽¹⁾

Summe der Trainingsnachweise = 12x Kurzwaffe und 12x Langwaffe

(1) Besitzt das Mitglied sowohl Lang- als auch Kurzwaffen, so ist der Nachweis nach Satz 1 für Waffen beider Kategorien zu erbringen.

§ 58 Abs. 21 WaffG : Altbesitz; Übergangsvorschriften

Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 kann das Bedürfnis nach § 14 Absatz 4 Satz 1 auch durch eine Bescheinigung des dem Schießsportverband angehörenden Vereins glaubhaft gemacht werden.